

3. Änderungsbeschluss

zum Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2021

Wegen der Ernennung von Richter Dr. Kommer zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht wird der 2. Änderungsbeschluss über die Geschäftsverteilung 2021 vom 31.3.2021 mit der Maßgabe geändert, dass ab dem 29.4.2021 folgende Fassung gilt:

A) Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts

I. Besetzung der Kammern mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

1. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Bauer Richter am VG Bogner Richter Oetting	
Vorsitzender:	Richter Dr. Bauer Vertreter im Vorsitz: Richter Bogner	
Vertretung:	für Richter Dr. Bauer:	Richter Dr. Sieweke und Richter Vosteen
	für Richter Bogner:	Richterin Dr. Benjes und Richter Lange
	für Richter Oetting:	Richter Grieff und Richter Müller

2. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes Richter am VG Dr. Pawlik (0,6 AKA) Richterin Siemers	
Vorsitzende:	Richterin Dr. Benjes Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Pawlik	
Vertretung:	für Richterin Dr. Benjes:	Richter Bogner und Richterin Justus
	für Richter Dr. Pawlik:	Richter Dr. Kiesow und Richter Dr. Kommer

für Richterin Siemers:

Richter Kaysers und
Richterin Rebentisch

3. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Vosteen
Richterin am VG Justus (ohne Dezernat)
Richterin Schröder
Richterin Rebentisch

Vorsitzender: Richter Vosteen
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Justus

Vertretung: Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:

für Richter Vosteen: Richter Dr. Pawlik und
Richter Stahnke

für Richterin Justus: Richterin Korrell und
Richter Dr. Kiesow

für Richterin Schröder: Richterin Siemers und
Richter Kaysers

für Richterin Rebentisch: Richterin Dr. Niemann und
Richter Oetting

4. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Stahnke
Richter am VG Dr. Kiesow
Richter Grieff

Vorsitzender: Richter Stahnke
Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Kiesow

Vertretung: für Richter Stahnke: Richter Dr. Bauer und
Richter Dr. Pawlik

für Richter Dr. Kiesow: Richter Lange und
Richterin Dr. Benjes

für Richter Grieff: Richter Müller und
Richterin Dr. Niemann

5. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Präsidentin des VG Dr. Jörgensen
Richter am VG Lange
Richterin Dr. Niemann

Vorsitzende: Richterin Dr. Jörgensen
Vertreter im Vorsitz: Richter Lange

Vertretung: für Richterin Dr. Jörgensen: Richter Vosteen und
Richterin Korrell

für Richter Lange: Richterin Buns
und Richter Dr. Pawlik

für Richterin Dr. Niemann: Richter Oetting
und Richterin Schröder

6. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Korrell
Richter am VG Dr. Sieweke (0,9 AKA)
Richterin am VG Justus
Richter Müller

Vorsitzende: Richterin Korrell
Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Sieweke

Vertretung: Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte
sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten
folgende Vertretungsregelungen:

für Richterin Korrell: Richter Dr. Kommer und
Richterin Buns

für Richter Dr. Sieweke: Richter Stahnke und
Richter Bogner

für Richterin Justus: Richter Dr. Kiesow und
Richter Dr. Bauer

für Richter Müller: Richterin Rebentisch und
Richterin Siemers

7. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vorsitzender Richter am VG Dr. Kommer
Richterin am VG Buns (0,7 AKA)
Richter Kaysers (0,75 AKA)

Vorsitzender: Richter Dr. Kommer
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Buns

Vertretung:	für Richter Dr. Kommer:	Richter Lange und Richter Dr. Sieweke
	für Richterin Buns:	Richter Bogner und Richterin Justus
	für Richter Kaysers:	Richterin Schröder und Richter Grieff

Fachkammer für Personalvertretungssachen

Richterliches Mitglied	in Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:	
Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes	
Vertreter:	Vors. Richter am VG Dr. Bauer	

Fachkammer für Disziplinarsachen

Richterliche Mitglieder:	Vors. Richterin am VG Korrell Richter am VG Dr. Sieweke (0,9 AKA) Richterin am VG Justus Richter Müller	
Vorsitzende:	Richterin Korrell Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Sieweke	
Vertretung:	Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:	
	für Richterin Korrell:	Richter Dr. Kommer und Richterin Buns
	für Richter Dr. Sieweke:	Richter Stahnke und Richter Bogner
	für Richterin Justus:	Richter Dr. Kiesow und Richter Dr. Bauer
	für Richter Müller:	Richterin Rebentisch und Richterin Siemers

Kammer für Sozialgerichtssachen

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes
--------------	-----------------------------------

Vertreter: Vors. Richter am VG Vosteen

II. Allgemeine Vertretungsregelungen

1. Würde sich aufgrund der vorstehenden Besetzung der Kammern in Vertretungsfällen eine Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit zwei Proberichterinnen/Proberichtern ergeben, wirkt nur eine Proberichterin/ein Proberichter mit (§ 29 Satz 1 DRiG). Die/der mitwirkende Proberichter/in wird wie folgt bestimmt:

Die Mitwirkung als ordentliches Kammermitglied geht einer Mitwirkung als Vertretung vor. Eine erste Vertretung geht einer zweiten Vertretung vor. Sind beide Proberichterinnen/Proberichter jeweils in der gleichrangigen Vertretung, ist die/der mitwirkende Proberichterin/Proberichter nach Maßgabe der Reihenfolge der nachfolgenden allgemeinen Vertreterliste heranzuziehen.

2. Lässt sich eine Kammer nach den vorstehend getroffenen Regelungen nicht ordnungsgemäß besetzen, treten an die Stelle der fehlenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Berücksichtigung des Dienstalters einschließlich des Statusamtes (§ 20 DRiG) in der angegebenen Reihenfolge:

Müller
Siemers
Kaysers
Rebentisch
Grieff
Schröder
Oetting
Dr. Niemann
Justus
Lange
Dr. Pawlik
Buns
Dr. Kiesow
Bogner
Dr. Sieweke
Dr. Kommer
Vosteen
Stahnke
Korrell
Dr. Bauer
Dr. Benjes
Dr. Jörgensen

Befindet sich bereits eine Proberichterin/ein Proberichter in der Kammer, tritt die/der erste vorstehend aufgeführte Lebenszeitrichterin/Lebenszeitrichter an die zu vertretende Stelle. Die Heranziehung in der Vertretung erfolgt jeweils in der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

3. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt im Fall der Verhinderung der/des bestellten Vertreterin/Vertreters durch das dienstälteste Mitglied des Spruchkörpers (§ 21f Abs. 2 GVG, vgl. Ziffer II.2.).
4. In folgenden Fällen gilt eine Richterin/ein Richter als verhindert:

- Leitung eines Einführungslehrganges für Referendarinnen/Referendare
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen/Referendare
- Mitwirkung an mündlichen Prüfungen im ersten und zweiten Staatsexamen
- Aufsicht während Prüfungsklausuren

Eine Verhinderung liegt auch vor während der Zeit, in der sich die Richterin/der Richter auf die Durchführung des Einführungslehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder der mündlichen Prüfung vorbereitet. Die Vorbereitungszeit entspricht der Anzahl der Einsatztage; auf sie kann verzichtet werden.

5. Ist eine Richterin/ein Richter in mehreren Kammern Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Kammern aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einer Fachkammer geht jedoch der Mitwirkung in einer allgemeinen Kammer vor.
6. Soweit Richterinnen und Richter auch Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen, des Dienstgerichts für Richter beim Landgericht Bremen und des Dienstgerichtshofs für Richter beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen sind, geht diese Tätigkeit den Aufgaben bei den Kammern des Verwaltungsgerichts vor, soweit die Richterinnen und Richter bei den genannten Gerichten nicht lediglich in Stellvertretung eingesetzt sind. Die Tätigkeit in Berufsgerichten geht nur der Vertretertätigkeit in den Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Das ordentliche Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen wird jeweils in der Woche, in der Sitzungen der Kammer für Baulandsachen stattfinden, zu Vertretungen in den Kammern des Verwaltungsgerichts, in denen es kein ordentliches Mitglied ist - mit Ausnahme der Vertretung im Vorsitz -, nicht herangezogen.
7. Richterinnen und Richter gelten als verhindert während der Zeiten, in denen sie an Schulungen oder Fortbildungen teilnehmen oder sie selbst öffentlich Bedienstete schulen oder fortbilden. Das gilt auch, wenn die Schulungen oder Fortbildungen in Diensträumen des Verwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts Bremen stattfinden.
8. Richterinnen und Richter, die in Vertretung in einer Verhandlung mitgewirkt haben, wirken bei Vertagung der Verhandlung weiter mit. Ist die Vertreterin/der Vertreter bei der Fortsetzung der vertagten Verhandlung verhindert, tritt an ihre/seine Stelle wieder das ordentliche Mitglied der Kammer, das vertreten wurde.
9. Richterinnen und Richter, die einer Quarantäneanordnung unterliegen, gelten während der Dauer der Anordnung als verhindert.

III. Güterichterinnen und Güterichter

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Jörgensen
Richter Kayzers
Vors. Richterin am Verwaltungsgericht Korrell
Vors. Richter am Verwaltungsgericht Stahnke

Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die zur Durchführung der Güteverhandlung verwiesenen Verfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Verweisung beginnend mit Richterin Frau Dr. Benjes auf die bestellten Güterichterinnen und Güterichter verteilt (Umlaufverfahren).

Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt. Das Gleiche gilt, wenn eine Güterichterin oder ein Güterichter durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung der Mediation gehindert ist.

Bei der Verteilung der Verfahren können die bestellten Güterichterinnen und Güterichter auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen.

IV. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern bzw. Beisitzern regeln besondere Beschlüsse bzw. Verfügungen.

B) Zuständigkeiten der Kammern

Die Verteilung aller anhängigen Verfahren sowie der neu eingehenden Verfahren erfolgt nach folgendem Plan:

I. Allgemeine Verfahren

1. Kammer

1.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	0900
	1.1 Raumordnung, Landesplanung	0910
	1.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	0920
	1.3 Siedlungsrecht	0930
	1.4 Denkmalschutz	0940
	1.5 Kataster- und Vermessungsrecht	0950
	1.6 Enteignungsrecht	0960
	1.7 Verfahren betreffend das Recht der Außenwerbung	0990
2.	Schulrecht einschließlich Schulgebühren	0210
	2.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht	0211
	2.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
3.	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist, einschließlich solcher Verfahren nach dem BremBQFG	0221
4.	Erwachsenenbildungsrecht	0270
5.	Berufsbildungsrecht und Recht des Prüfungswesens in Berufen der Handwerksordnung einschließlich Verfahren aus diesen Bereichen nach dem BremBQFG	0420
6.	Kommunal- und Staatsorganisationsrecht	0100
	6.1 Parlamentsrecht	0110
	6.2 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
	6.3 Parteienrecht	0130
	6.4 Kommunalrecht	0140
7.	Recht der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1700

2. Kammer

1.	Abgabenrecht	1100
1.1	Gebührenrecht	1120
1.2	Beitragsrecht	1130
2.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht aus den Bereichen	0500
2.1	Polizeirecht	0510
2.2	Waffenrecht	0511
2.3	Ordnungsrecht	0520
2.4	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	0521
2.5	Obdachlosenrecht	0522
2.6	Vereinsrecht	0523
2.7	Katastrophenschutzrecht	0525
2.8	Namensrecht	0531
2.9	Melderecht	0533
3.	Aufenthalts- und Durchquerungsverbote, unabhängig davon ob sie auf polizeirechtliche, ausländerrechtliche oder asylrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt werden	0500 0600 0700
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebühren und Beiträge	0250
5.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
6.	Recht der Richtervertretung	1390
7.	Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0600
8.	Sonstige Verfahren	1700

3. Kammer

	Sozialrecht, soweit nicht die 4. oder 7. Kammer zuständig ist, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG)	1500
1.	Wohngeldrecht	1510
2.	Schwerbehindertenrecht	1521
3.	Kriegsopferfürsorge	1522

4. Kinder- und Jugendhilferecht	1523
5. Unterhaltsvorschussrecht	1525
6. Heizkostenzuschussrecht	1526
7. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
8. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
9. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
10. Jugendschutzrecht	1540
11. Kindergartenrecht, Heimrecht	1550
12. Kriegsfolgenrecht in den Bereichen	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564

4. Kammer

1. Ausländerrecht im Hinblick auf Personen mit Herkunft aus den Ländern der Europäischen Union sowie den Herkunftsländern Großbritannien, Türkei, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Albanien, Libanon und Syrien. Bei in Deutschland geborenen Personen gilt als Herkunftsland bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Ist diese ungeklärt oder liegt Staatenlosigkeit vor, gilt als Herkunftsland das Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person. Für ausländerrechtliche Verfahren nach § 15a AufenthG besteht die Zuständigkeit für Verfahren von Personen aus allen Herkunftsländern.	0600
2. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
3. Pass- und Ausweisrecht	0534
4. Datenschutzrecht, einschließlich des Schutzes der Sozialdaten nach SGB, soweit diese Verfahren ab dem 1.1.2020 eingegangen sind.	0535
5. Zensus	0536
6. Wohnrecht	0560
7. Unterlassung und Widerruf von Äußerungen	1700
8. Verfahren, in denen die Gewährung von Akteneinsicht und Informationszugang begehrt wird, insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen, dem Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz sowie Verfahren nach dem Informationsweiterverwendungsrecht; soweit die Verfahren bis zum 31.12.2019 eingegangen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.	1730

5. Kammer

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	0400
1.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
1.2	Allgemeines Subventionsrecht	0411
1.3	Gewerberecht einschließlich Gaststätten- und Handwerksrecht	0420
1.4	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	0430
1.5	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
1.6	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
1.7	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht	0460
1.8	Recht der Beliehenen, u. a. Schornsteinfegerrecht	0470
1.9	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht	0480
1.10	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
1.11	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Polizei- und Ordnungsrecht in den Bereichen	0500
2.1	Versammlungsrecht	0512
2.2	Tierschutzrecht einschließlich Hundehaltung	0526
2.3	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	0540
2.4	Verkehrsrecht	0550
2.5	Lotterierecht	0570
3.	Umweltrecht	1000
3.1	Berg- und Energierecht	1010
3.2	Umweltschutz einschließlich Immissionsschutz und Abfallbeseitigung	1020
3.3	Wasserrecht einschließlich Deich- und Wasserverbandsrecht	1030
3.4	Straßen- und Wegerecht	1040

6. Kammer

1.	Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	1300
1.1	Recht der Bundesbeamten	1310
1.2	Soldatenrecht	1320
1.3	Recht der Landesbeamten	1330
1.4	Recht der Richter	1340
1.5	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350

1.6 Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
2. Dienstrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	0260

7. Kammer

1. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
2. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungentschädigungen handelt	1315 1325 1335 1345
3. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Versorgungs- und Unfallfürsorgerecht handelt einschließlich Schadensersatzforderungen, die wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden	1314 1324 1334 1344
4. Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben	0220
4.1 Recht der Hochschulprüfungen, soweit es Promotionen und Habilitationen betrifft, sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
4.2 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
4.3 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0223
5. Numerus-clausus-Verfahren	0300

II. Asylrechtliche Streitigkeiten

1. Zuständigkeiten nach Herkunftsländern

Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht (1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300) und betreffend die Verteilung von Asylbewerbern ist die vom Asylsuchenden behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende eine Verfolgung geltend macht. Beruft sich der Betroffene auf eine Verfolgung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Sind mehrere Zielstaaten genannt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Bescheid zuerst genannten Staat. Fehlt es an einer Zielstaatbestimmung, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem der Asylsuchende nach seinem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Lauf des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

1. Kammer

1. Syrien, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist

2. Iran
3. Libanon
4. Amerikanische Herkunftsländer
5. Ägypten

2. Kammer

1. Türkei
2. Sonstige asiatische Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
3. Afrikanische Herkunftsländer, soweit nicht die 1. oder 7. Kammer zuständig ist.

3. Kammer

Afghanistan im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben I bis Q beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) oder der Antragsteller/Kläger selbst mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.

4. Kammer

Afghanistan, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

5. Kammer

1. Irak
2. Syrien
soweit die Verfahren bis zum 31.12.2018 eingegangen sind im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis H beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) oder der Antragsteller/Kläger selbst mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen;
soweit die Verfahren ab dem 1.1.2019 eingehen im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis G beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) oder der Antragsteller/Kläger selbst mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen

6. Kammer

1. China einschließlich Taiwan, Pakistan
2. Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
3. Russische Föderation
4. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Serbien
5. Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

7. Kammer

1. Demokratische Republik Kongo, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Sierra Leone
2. Israel einschließlich palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Kuwait, Jemen
3. Sri Lanka
4. Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Republik Nordmazedonien, Kosovo, Albanien, Slowenien

2. Zuständigkeiten unabhängig vom Herkunftsland der Asylbewerber und Sonderzuständigkeit im Ausländerrecht

- a) Ist Gegenstand des Verfahrens eine länderübergreifende oder landesinterne Verteilung oder Umverteilung oder eine Aufenthalts- bzw. Unterkunftsnahmeverpflichtung der Asylbewerber, ist die 4. Kammer zuständig (1820, 1920).
- b) Für Streitigkeiten wegen Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerber nach § 61 Abs. 2 AsylG ist die 4. Kammer zuständig (1810, 1910).
- c) In ab dem 01.01.2015 anhängig gewordenen und anhängig werdenden Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) sind zuständig (2000, 2100):
 - aa) die 1. Kammer, wenn die Abschiebung nach Rumänien, Spanien oder in sonstige hier nicht aufgeführte Staaten verfügt wurde,
 - bb) die 2. Kammer, wenn die Abschiebung nach Österreich oder Bulgarien verfügt wurde,
 - cc) die 3. Kammer, wenn die Abschiebung nach Polen, Ungarn oder Schweden verfügt wurde,
 - dd) die 4. Kammer, wenn die Abschiebung nach Belgien, Frankreich oder Slowenien verfügt wurde,
 - ee) die 5. Kammer, wenn die Abschiebung in die Niederlande, Schweiz, nach Dänemark oder nach Griechenland verfügt wurde,
 - ff) die 6. Kammer, wenn die Abschiebung nach Italien, Norwegen oder in die Slowakische Republik verfügt wurde.

Diese Zuständigkeiten gelten auch für Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung gegenüber Personen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) internationaler Schutz gewährt wurde.

d) In ausländerrechtlichen Streitigkeiten entscheiden die für die jeweiligen Herkunftsländer bei asylrechtlichen Streitigkeiten zuständigen Kammern, wenn Ausländer sich gegen die angedrohte Abschiebung auf ausländerrechtliche Vorschriften berufen und dabei zulässigerweise zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend machen.

III. Sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammer für Sozialgerichtssachen ist zuständig für Verfahren, die aus dem Umstand resultieren, dass gemäß § 50a SGG i.V.m. Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (v. 30.11.2004, BremGBI. S. 583) eine übergangsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bestand.

IV. Ergänzende Verteilungsgrundsätze

1. Sind Kosten des Vorverfahrens, Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen für Geldforderungen, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, Durchsuchungsanordnungen, Anträge auf Akteneinsicht oder Abgaben und Kosten für Amtshandlungen allein Gegenstand des Rechtsstreits, ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Zuständigkeit gehört.
2. Zu den den Kammern zugewiesenen Geschäftsbereichen gehören neben den Hauptsache- und Eilverfahren auch alle Nebenverfahren.
3. Machen mehrere Kläger oder Antragsteller ein Verfahren anhängig, ist der Name des Klägers oder Antragstellers maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe "A" ist oder dem "A" am nächsten steht.
4. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.
5. Ändert sich auf Grund der Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans die sachliche Zuständigkeit von Kammern, werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, die bisher bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer abgegeben. Die bisher zuständige Kammer bleibt jedoch dann zuständig, wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Geschäftsverteilungsplan bereits eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen oder eine Beweisaufnahme beschlossen hat oder eine mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat.
6. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

Bremen, den 28.4.2021

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Bauer

gez. Dr. Benjes

gez. Bogner

gez. Korrell

gez. Stahnke